

ihn nicht leicht Jemand finden könnte. Da im Artikel nun einmal exemplifizirt worden ist, so wünschte ich, damit der aus der unvollständigen Angabe der einzelnen Fälle möglicher Weise entstehende Nachtheil beseitigt würde, nach dem Worte „Gebrechlichkeit“ die Worte „oder sonst“ beigefügt zu sehen.

Präsident: Ich würde fragen, ob die Kammer dieses Amendement des Hrn. Secr. Harz unterstütze? Wird genügend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ich glaube kaum, daß ein solcher Fall eintreten kann. Alle Fälle fallen entweder unter Krankheit oder Gebrechlichkeit; hohes Alter fällt unter Gebrechlichkeit, Blödsinn ist eine Seelenkrankheit, und wenn Jemandem die Füße abgeschossen wurden, ist er offenbar gebrechlich. Ich glaube, es müßte eher die ganze Exemplifikation wegbleiben und heißen: „Personen, welche unvermögend sind.“

Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich die Fälle, welche vom Secr. Harz angeführt worden sind, für solche halte, welche unter die im Entwurfe angegebenen Kategorieen fallen werden; allein man könnte sich den Fall denken, daß Jemand an einen entlegnen Ort geschafft, ihm der Mund verstopft und Hände und Füße gebunden würden; auf diese Weise wäre er auch hilflos und ausgefetzt. Es fragt sich zwar, ob nicht dieser Fall in ein andres der im Gesetzbuche aufgeführten Verbrechen übergehen würde. Wäre das nicht so, dann würde allerdings hier ein Fall vorliegen, der noch zu bestimmen übrig bliebe.

Königlicher Commissair D. Groß: Es ist hierbei vorauszusetzen, daß der hilflose Zustand nicht von der Person selbst, welche den Hilflosen verläßt, verursacht ist, indem in diesem Falle ein anderes Verbrechen vorliegen würde.

Domherr D. Günther: Ich muß mich für das Amendement des Secretair Harz erklären. Sehr wohl kann ich mir auch außer dem jugendlichen Alter, der Krankheit und der Gebrechlichkeit noch Fälle denken, wo man sich selbst zu helfen unvermögend ist. Wenn ein Führer in der Sächsischen Schweiz mich bei einbrechender Nacht auf einen Felsen führt, dann wegläuft, so muß ich allerdings in eine hilflose Lage gerathen, denn ich weiß nicht, wie ich wieder herunter kommen und wo ich mich hinwenden soll, und doch bin ich weder jung, noch krank, noch gebrechlich.

Referent Prinz Johann: Das scheint mir in die Kategorie des fahrlässigen Mordes zu fallen.

Bürgermeister Schill: Ich würde mir das Sous-Amendement erlauben, daß die Worte: „wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit“ wegfielen und nur gesagt würde: „Personen, welche sich selbst zu helfen unvermögend sind.“ Ich kann nicht zweckmäßig halten, wenn in dem Gesetze gesagt wird: „und sonst;“ dies giebt einen so großen Spielraum. Es kommt nur darauf an, daß die Personen sich zu helfen nicht vermögend sind; welche Gründe dann vorhanden sind, ob wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit oder wegen jugendlichen Alters, das, glaube ich, braucht nicht ausgedrückt zu werden, sondern nur die Unvermögenheit, und ich würde

bitten, dieses Sous-Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung, und es bemerkt

Referent Prinz Johann: Ich muß mich gegen das Amendement erklären; ich glaube, der ganze Ton des Gesetzbuchs ist ein anderer; er geht von der Ansicht aus, zu exemplifiziren und dem Richter zu überlassen, auch durch den Sinn des Gesetzes den Begriff weiter auszudehnen, und es soll einen populären Ton haben. Es scheint mir auch in der That, daß alle denkbaren Fälle durch die erwähnten Beispiele ausgefüllt werden. Gerade solche Fälle, wo die Hilflosigkeit nicht im Zustande des Ausgesetzten, sondern in der Handlung Seiten der Aussetzenden liegt, würden hier ausgeschlossen sein, und wenn die Exemplifikation wegfiel, nicht ausgeschlossen werden. Ich glaube, es ist besser, man bleibt bei dem Gesetz-Entwurfe.

Staatsminister v. Rönnert: Es ist hier recht eigentlich ein Fall, wo sich klar darlegt, wie zweckmäßig die Worte waren: „im Sinne und Geiste des Gesetz-Entwurfes;“ denn in der That würde hiernach der Richter nicht in Zweifel sein, daß vermöge der Gesetzesanalogie alle die Fälle, welche man sich hier gedacht hat, mit hineinzubringen sein würden.

Bürgermeister Wehner: Mir scheint allerdings, als wenn beide Amendements nicht von der Art wären, daß sie Gründe abgeben könnten, warum man von dem Gesetzentwurfe abgehen sollte, der mir so klar zu sein scheint, daß nicht leicht ein Richter über die Worte, die darin enthalten sind, in Zweifel kommen kann. Ich würde mich ebenfalls mit dem Gesetzentwurfe vereinbaren.

Bürgermeister Schill: Ich will mein Amendement wieder zurücknehmen; es ist mir bloß um die Worte: „und sonst“ zu thun, von denen ich nicht wünsche, daß sie in den Artikel hereinkommen.

Der Präsident richtet hierauf an die Kammer die Frage: Ob sie das Amendement des Secretair Harz annehme? Dies wird mit 18 gegen 10 Stimmen verneint.

Man kommt nun zunächst auf das Wehnersche Amendement zu diesem Artikel 126., welches dahin geht, daß die Worte „in deren Obhut sie sich befinden“ wegfallen sollen.

Bürgermeister Wehner: Ich habe darauf angetragen, daß im Artikel diese Worte in Wegfall gebracht würden, und zwar darum, weil ich glaube, daß es noch andere Fälle giebt, wo das, was hier vorausgesetzt wird, ebenfalls stattfinden kann. Man findet sehr öfters, besonders auf dem Lande, daß man den Aufenthalt der Gebrechlichen, der Taubstummen u. s. w. in einem Hause als einen Auszug feststellt, ohne daß der Wirth die Aufsicht über den Auszügler hat, der ihm aber dennoch sehr unangenehm werden kann, und von dem er wünschen muß, ihn los zu werden. Hier darf Derjenige, welcher dem Gebrechlichen den Aufenthalt zu gestatten gehalten ist, diesen nur nehmen, ihn in eine große Stadt führen und ihn dort stehen lassen, und er wird ihn mit Ehren los, ohne daß er deshalb in den Verdacht kommt, ihn tödten zu wollen. Mir schien daher, daß die bezeichneten Worte ausgeschlossen